

29. December 1875.

917.

Gemeinde.

Stamm der Rheinwälder.

Kay. Landrath.

Stamm der

Landrath

Landrath

Landrath, Rheinwälder

Landrath.

Landrath, Rheinwälder

II. Die Rheinwälder Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder Rheinwälder
Landrath, Rheinwälder Rheinwälder
Landrath Rheinwälder Rheinwälder
Landrath Rheinwälder Rheinwälder

Nr. 876.

Landrath der Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder

Landrath der Rheinwälder

Landrath der Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder

Landrath der Rheinwälder

Landrath der Rheinwälder

I. Die Rheinwälder Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder Rheinwälder

II. Mitteilung an die Rheinwälder Rheinwälder

Nr. 877.

Landrath der Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder
Landrath der Rheinwälder

Zu Rheinwälder

Landrath der Rheinwälder Rheinwälder

29. December 1875.

in Altdorf,

Auktord und Massmannst,

hat sich gegeben:

A. Die genannte Massmannstbesitzerin
hat mit Eingabe an den Oberhofaltmannst Altdorf,
d. d. 4. Januarij 1875, um die Einwilligung nach, dem
Mißbrauch um 2 Fuß zu vermindern, einen 25 Fuß
langen Unterwall zu verstellen und für den
Wall einen neuen Einfluß von 6 Fuß hohen
Wällen zu bauen.

B. Hiermit erfolgt die Publikation dieses
Jahres, nach die Genehmigung der
nennen Altdorfbesitzerin, und dem
mündigen. Dittgen ist der beizugehören
gegen, die Anstalt ist das als ein
zu betreiben.

C. Bei dem neuen Anbau des
nennen Altdorfbesitzerin, sind
sämtliche Anlagen bereits verfallen. Dem
fortbestehenden derselben steht
denmaligen Grundstück nach dem
öffentlichen Hofes, untergeordnet.

Dem Regierungsamt,

nach dem neuen Altdorf dem
öffentlichen Amt,

besitzt:

I. Dem neuen Altdorf, Zöllner, Zöllner

24. December 1875.

919.

besitzten und J. J. Längli in Hindernissen wird,
 unbeschadet allfälliger spätere Einsprüche, dass
 man zinslos und ohne Kosten für die Errichtung der
 zehnwöchentlichen und nicht ohne Rücksicht zum
 Herbst fällt, die Längilligung verfährt, die den
 mit dem 18. Fuß unterhalb dem Mühlbach und
 den 25. Fuß langen Unterfall und die inneren
 den Monatsmühlflap unter dem Haupt III. Platz
 für Hindernisse - Winkeln bestanden zu lassen,
 jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. Die Wägen des unterhalb dem Monats
 sind stets gut zu unterhalten und vom Hof
 müllers zu führen.

2. Die Gesetze des Unterfalls sind
 sind folgende Stellen sind:

Unterhalb der Umgegend mit dem
 Mühlstein auf der Westseite des Gerüstes
 zu dem Beginn der Mühlflap des Jahr:

Haupt - Holz	= 21.07' = 29.82'	} Messung der Länge vom 25. Juli 1861.
Zur Oberseite des obigen Beginn		
unterhalb der Umgegend vom Rad,		
mess. Mühlbach und	= 40.00' = 48.75'	
Zur Mühlbach und, die Oberseite		
den gesetzten Mauer	= 39.00' = 46.50'	
unterhalb der Hofseite für den		
25. Fuß langen Unterfall	= 38.90' = 46.40'	

3. Von dem Unterfall sind bis zum Oberfall ist ein

29. December 1875.

mindestens 4 Fuß Breite der Bekleidungsstücke zu vermeiden.

4. Ob die eingekaufte Ware für den Verkauf der Waren in der Stadt und Umgebung von der freiwilligen Belegung der Messen waschen genommen werden kann.

5. Sollten die von der Regierung beschickten Waren und Waarenstücke nicht vollständig verkauft werden, so ist der Direction der öffentlichen Arbeiten der Stadt zu empfehlen, auf Kosten der juristischen Fakultät, dieses Material für die Zwecke der öffentlichen Arbeiten zu verwenden.

6. Die auf diese Weise beschickten Waren sind in dem Sinne des § 4 des Gesetzes möglichst wenig feilgekauft zu werden. Es bleibt daher dem Staat die Pflicht zu empfehlen, dieselben auch in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, so wie in dem Sinne eines allseitigen Verkehrs zu diesem Zweck zu verwenden, die Verwaltung jedoch zu betonen und zu befragen.

II. Geben die Herren Zollinspektoren, Beamten und die Beamten der Direction der öffentlichen Arbeiten zu Lande den folgenden 10 Gegenständen, welche eingekauft sind und die Staatskanzlei der öffentlichen Angelegenheiten zu befragen.

29. December 1875.

921

III. Ginnon wird dem Rathhalten am
Morgen, dem Fehltritte, in nächster Ansehung,
Sigung durch das Mittel des Rathhaltens am
Ende der Direction der öffentlichen Verwaltung
unter Rückstellung der Akten und des Fleißes
Bemerkung gegeben.

N^o 878.

Gemeindeverwaltung, Gm^o
Verwaltung v. Leutkirch.

Zu Paris der Gemeinde Leutkirch,
betreffend Genehmigung von Leutkirch,
sachlich angeben:

Als Laie Präsident der Gemeindeverwaltung
Leutkirch vom 21. Juni 1875 d. J. hat diese
Beschlüsse der Leutkirch und Leutkirch für
gute Zwecke festgesetzt:

1. für die unteren Flaktenstraßen, von den
Münsterstraßen an der Post vorbei bis zur
Feldstraße;
2. für die Flaktenstraßen von der Post bis
zur Gemeindeverwaltung;
3. für die Flaktenstraßen, von der Dammg^o
gasse bis zur Gemeindeverwaltung;
4. für die Dammgasse, von der Flaktenstraßen
bis zur Flaktenstraßen;
5. für die Gassen zwischen Flaktenstraßen
Flaktenstraßen.

Diese Beschlüsse sind öffentlich angeschlossen
worden und es wurden dafür die angegebene